

**Reglement über  
Ehrungen für Tätigkeiten  
in nebenamtlichen Funktionen  
sowie für besondere Verdienste**

**Der Gemeinderat**  
gestützt auf Paragraph 36 Abs. 2 Bst. f

**beschliesst:**

- 1 Für die Tätigkeiten in nebenamtlichen Funktionen und für besondere Verdienste richtet die Einwohnergemeinde Ehrengeschenke aus.
  
- 2
  - 1 Als nebenamtliche Funktionen gelten Dienstleistungen, die in der Regel im Sinne einer nebenberuflichen Tätigkeiten erbracht werden.
  
  - 2 Nebenamtliche Funktionen umfassen:
    - das Vizepräsidium der Gemeinde;
    - die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates;
    - die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gemeinderatskommission;
    - die Kommissionspräsidien;
    - die Protokollführung in Kommissionen;
    - die Kommissionsmitglieder von ständigen und nichtständigen Kommissionen;
    - die Ersatzmitglieder von ständigen und nichtständigen Kommissionen;
    - die Gemeindefunktionäre in ständigen und nichtständigen Einzelämtern.

- 3 Besondere Verdienste umfassen außerordentliches Interesse und Engagement im geistigen, kulturellen und politischen Leben der Gemeinde.
  
- 4 Die Ehrengeschenke für nebenamtliche Funktionen und besondere Verdienste bestehen aus
  - großer Wappenscheibe;
  - kleiner Wappenscheibe;
  - Ehrenurkunde;
  - vom Gemeinderat oder von der Gemeinderatskommission bestimmtes Geschenk;
  - vom Gemeinderat oder von der Gemeinderatskommission festgesetzter Geldbetrag.
  
- 5
  - 1 Wappenscheiben werden überreicht, wenn in der Regel die im Anhang genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
  
  - 2 Anstatt einer Wappenscheibe kann auf Wunsch ein gleichwertiges Geschenk, jedoch kein Geldbetrag, verabreicht werden.
  
  - 3 Im übrigen entscheidet die Gemeinderatskommission im Einzelfall ob ein Ehrengeschenk verabreicht wird. Sie übt dabei ihr Ermessen nach den Grundsätze von Angemessenheit und Gleichbehandlung aus.
  
- 6 Die Gemeinderatskommission wird mit dem Vollzug beauftragt.
  
- 7
  - 1 Sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen und in bisheriger Praxis ausgeübten Gewohnheiten sind aufgehoben.

<sup>2</sup> Aufgehoben ist insbesondere das Reglement vom 26. Oktober 1982. Es kann aber bei der Anwendung des neuen Reglements subsidiär richtungweisend zu Rate gezogen werden.

<sup>3</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 1993 in Kraft.

<sup>4</sup> Alle beim Inkrafttreten hängigen Fälle werden nach diesem Reglement behandelt und entschieden.

## Abgabe von Wappenscheiben

### 1 Kleine Wappenscheibe

11 nach 8jähriger Amtstätigkeit an

- a) die ordentlichen Mitglieder
  - des Gemeinderates;
  - der Gemeinderatskommission.
- b) die Präsidenten
  - der Baukommission;
  - der Vormundschaftsbehörde;
  - der Schulkommission.

12 nach 12jähriger Amtstätigkeit an

- Kommissionsmitglieder

### 2 Grosse Wappenscheibe

nach 16jähriger Amtstätigkeit an

- a) die ordentlichen Mitglieder
  - des Gemeinderates;
  - der Gemeinderatskommission.
- b) die Präsidenten
  - der Baukommission;
  - der Vormundschaftsbehörde;
  - der Schulkommission.



**Anhang zum  
Reglement über Ehrungen für Tätigkeiten in nebenamtlichen  
Funktionen sowie für besondere Verdienste vom 1. Dezember  
1993**

Anlässlich der Verabschiedungen 1993 hat das Gemeindepräsidium folgende Ehrengeschenke festgelegt:

Stufe 1:	Fr. 100.--	4 Jahre	Gemeinderat / Mitglied SchK, BWK, SK
		6 Jahre	alle anderen
Stufe 2:	Fr. 300.--	8 Jahre	Mitglied SchK, BWK, SK
		12 Jahre	alle anderen
Stufe 3:	Fr. 500.--	12 Jahre	Kommissionsmitglied (oder kleine WS nach Reglement)
		16 Jahre	alle anderen